



- Energiepreispauschale -
Hinweise zu den Lohnabrechnungen August und September 2022
(Stand Juli 2022)

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die Auszahlung einer einmaligen steuerpflichtigen, aber beitragsfreien und unpfändbaren Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,00 Euro beschlossen.

Ziel ist es die drastisch gestiegenen Energiekosten in Bezug auf die erwerbsbedingten Wegeaufwendungen von Erwerbstätigen auszugleichen.

Gerne fassen wir für Sie, mit Blick auf die im August und September zu erstellenden Lohnabrechnungen, die wichtigsten Punkte zusammen:

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer

Anspruchsberechtigt sind neben Arbeitern, Angestellten und Auszubildenden unter anderem auch Minijobber im ersten Dienstverhältnis, Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit sowie Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum.

Arbeitnehmer, die Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld beziehen, sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

Des Weiteren sind auch Vorstände und Geschäftsführer mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berechtigt die EPP zu erhalten. Gesellschafter-Geschäftsführer von Personengesellschaften sind nicht anspruchsberechtigt, da diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Diese erhalten die EPP über die Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer erhalten die EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie

- unbeschränkt steuerpflichtig sind,
- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen
- und in einer der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn (Minijobber) beziehen.

Bei Minijobbern muss das erste Dienstverhältnis schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt werden (siehe Bestätigungsschreiben im Anhang).

Entstehung des Anspruches

Für die Lohnabrechnung wurde als Stichtag der 01.09.2022 festgesetzt.

Wer also von Ihren Arbeitnehmern am 01.09.2022 bei Ihnen angestellt ist, erhält die EPP über die Lohnabrechnung ausbezahlt.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse z.B. am 31.08.2022 enden oder z.B. am 15.09.2022 beginnen, erhalten die EPP nicht über die Lohnabrechnung. Sie erhalten sie entweder über die Einkommensteuererklärung 2022 oder über den nachfolgenden bzw. vorherigen Arbeitgeber.

Auszahlung / Finanzierung der Energiepreispauschale (EPP)

Die EPP ist grundsätzlich mit der Lohnabrechnung September an die Arbeitnehmer auszusahlen. Bei der Lohnsteuer-Anmeldung August wird die im September auszusahlende EPP bei der anzumeldenden Lohnsteuer gekürzt. D.h. die EPP wird vom Finanzamt vorfinanziert, um Liquiditätseingänge zu vermeiden.

Folgende Kombinationen ergeben sich in Abhängigkeit des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums:

- Refinanzierung mit der monatlichen Lohnsteuer-Anmeldung (August 2022) bis 12.09.2022; Auszahlung im September 2022 an die Arbeitnehmer.
- Refinanzierung mit der vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldung bis 10.10.2022; Auszahlung im Oktober 2022 an die Arbeitnehmer.
- Evtl. Refinanzierung mit der jährlichen Lohnsteuer-Anmeldung bis 10.01.2023; Wahlrecht, ob und wann eine Auszahlung (September bis Dezember) an die Arbeitnehmer erfolgen soll.
Wenn keine Auszahlung über den Arbeitgeber erfolgt, erhalten die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer die EPP über Ihre Einkommensteuererklärung 2022.

Was ist noch wichtig?

- Die EPP ist lohnsteuerpflichtig (als sonstiger Bezug) aber sozialversicherungsfrei und unpfändbar
- Bei Auszahlung der EPP an Minijobbern wird die EPP nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.
- Auf der Lohnsteuerbescheinigung Ihrer Arbeitnehmer wird mit Großbuchstabe „E“ die Auszahlung der EPP gekennzeichnet, um Doppelzahlungen zu vermeiden.
- Minijobber erhalten weiterhin keine Lohnsteuerbescheinigung, müssen aber bei Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 angeben, dass sie die EPP bereits vom Arbeitgeber erhalten haben.

Weitere Informationen zur Energiepreispauschale finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen [Bundesfinanzministerium - FAQs „Energiepreispauschale \(EPP\)“](#).

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

AWP Aisenbrey Weinländer & Partner mbB

Bestätigungsschreiben

Die Bestätigung kann wie folgt ausformuliert sein:

„Hiermit bestätige ich (Arbeitnehmer), dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit vorliegen kann.“

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“

Quelle: FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“